

**Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-
und Lehrzulagen für HochschullehrerInnen
gem. § 9 Absatz 1 Leistungsbezügeverordnung –
LBVO vom 14. Januar 2005 in der jeweils gültigen Fassung,
in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 24. September 2025**

Gliederung

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit und Rechtskonformität
- § 2 Ruhegehaltfähigkeit
- § 3 Benachteiligungsverbot

II. Abschnitt: Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- § 4 Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen

III. Abschnitt: Besondere Leistungsbezüge

- § 5 Antrag und Selbstbericht
- § 6 Stufenmodell
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen
- § 9 Befristung, Bewilligungszeitraum
- § 10 Besoldungsanpassung

IV. Abschnitt: Funktionsleistungsbezüge

- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Besoldungsanpassung

V. Abschnitt: Forschungs- und Lehrzulagen

- § 13 Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach §§ 38 und 60 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) i. V. m. § 9 Abs. 1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97).

(2) Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden sowie für Professorinnen und Professoren, wenn eine Vergütung in entsprechender Anwendung der W-Besoldung vereinbart ist.

(3) Die Regelungen dieser Richtlinie zur Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen

- a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gemäß § 2 LBVO i. V. m. § 38 Absatz 1 Nr. 1 LBesGBW (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
- b) für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Kunst gemäß § 3 LBVO i. V. m. § 38 Absatz 1 Nr. 2 LBesGBW (besondere Leistungsbezüge)
- c) für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung, gemäß § 4 LBVO i. V. m. § 38 Absatz 1 Nr. 3 LBesGBW (Funktionsleistungsbezüge), soweit das Rektorat hierfür zuständig ist,

gelten für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Die Richtlinie gilt nicht für hauptamtliche Mitglieder des Rektorats.

§ 1a Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit und Rechtskonformität

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel im Vergaberahmen. Ihre Anwendung setzt voraus, dass sie im Einklang mit höherrangigem Recht sowie weiteren gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen stehen und diesen nicht entgegenstehen.

§ 2 Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 38 Absatz 6 bis 9 LBesGBW i. V. m. § 6 LBVO.

§ 3 Benachteiligungsverbot

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen darf eine Teilzeitbeschäftigung oder zeitweise Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus Gründen nach § 69 und § 74 Landesbeamtengesetz nicht nachteilig berücksichtigt werden. Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen oder Krankheit.

II. Abschnitt: Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

§ 4 Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen

- (1) Erstberufenen werden in der Regel keine Berufsleistungsbezüge zugesagt. Über Abweichungen hiervon entscheidet das Rektorat.
- (2) Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel nicht gewährt. Über Abweichungen hiervon entscheidet das Rektorat.

III. Abschnitt: Besondere Leistungsbezüge

§ 5 Antrag und Selbstbericht

- (1) Besondere Leistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag (Anlage 1 dieser Richtlinie) einer Professorin oder eines Professors aufgrund besonderer Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Kunst, die über dem Durchschnitt liegen und die in der Regel über mehrere Jahre an der Hochschule erbracht worden sind nach Stellungnahme der Fakultät durch das Rektorat gewährt werden.
- (2) Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht zu dem in Anlage 2 dieser Richtlinie aufgeführten Kriterienkatalog beizufügen, der die letzten fünf Jahre umfasst. Dabei ist der Kriterienkatalog nach § 7 Absatz 3 bis 4 nicht enumerativ. Nachweise, die als Beleg der Erbringung überdurchschnittlicher Leistungen dienen können, sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist dem Rektorat grundsätzlich spätestens bis zum 30. Juni des Jahres mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres vorzulegen. Das fristgerechte Stellen des Antrags und das Einreichen der vollständigen Unterlagen unterliegt allein dem Antragsteller. Verspätet eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Antragsfrist bis zum 31. August verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat. Das Dekanat gibt zum Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen eine Stellungnahme ab. Diese ist dem Rektorat bis zum 31. August eines Jahres vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt einmal jährlich. Leistungsbezüge können grundsätzlich frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von sechs Jahren an der Hochschule Ravensburg-Weingarten festgesetzt und gezahlt werden.

§ 6 Stufenmodell

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach § 1 Absatz 3 Buchstabe b) werden nach einem mehrstufigen Modell gewährt (Leistungsstufen 1 bis 3). Dabei bedeuten die Stufen:

Leistungsstufe 1: Leistungen, die dem Durchschnitt entsprechen (gute Leistungen). Es wird kein Delta gewährt.

Leistungsstufe 2: Leistungen, die deutlich über dem Durchschnitt liegen (sehr gute Leistungen). Es kann ein Delta gewährt werden.

Leistungsstufe 3: Leistungen, die deutlich über dem Durchschnitt liegen, das Profil der Hochschule nachhaltig mitprägen und/oder zur Erhöhung der Reputation der Hochschule beitragen (herausragende Leistungen). Es können zwei Delta gewährt werden.

(2) Nebenamtliche Rektoratsmitglieder sowie Dekaninnen und Dekane nehmen an einem speziellen Bewertungsverfahren teil. In Leistungsstufe 3 wird maximal 1,5 Delta gewährt.

(3) Die Höhe des Stufenbetrages (Delta) wird jährlich durch das Rektorat festgesetzt und mitgeteilt. Für die Dauer der Vergabe eines befristeten Leistungsbezugs und eines sich ggf. daran anschließenden unbefristeten Leistungsbezugs ist derjenige Delta-Betrag maßgebend, der für das Jahr der Antragstellung festgesetzt wurde.

§ 7 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Besondere Leistungen können in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Kunst (grundsätzlich bis zu 50 Punkte) und Forschung und Transfer mit Forschungsbezug und Nachwuchsförderung (grundsätzlich bis zu 25 Punkte) anerkannt werden.

(2) Die Leistungsstufen nach § 7 Absatz 1 werden nach folgender Gesamtpunktzahl vergeben:
Bei Professuren der Besoldungsgruppe W 2 bzw. analog W 2:

Gesamtpunkte	0 – 24	entspricht Leistungsstufe 1
Gesamtpunkte	25 – 49	entspricht Leistungsstufe 2
Gesamtpunkte	ab 50	entspricht Leistungsstufe 3

Bei Professuren der Besoldungsgruppe W 3 bzw. analog W 3:

Gesamtpunkte	0 – 49	entspricht Leistungsstufe 1
Gesamtpunkte	ab 50	entspricht Leistungsstufe 2

Vorrangig gilt bei nebenamtlichen Mitgliedern des Rektorats und Dekane/-innen:

Gesamtpunkte	0 – 12	entspricht Leistungsstufe 1
Gesamtpunkte	13 – 25	entspricht Leistungsstufe 2
Gesamtpunkte	ab 26	entspricht Leistungsstufe 3

(3) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen Leistungen in Lehre, Weiterbildung und Kunst können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

Quantitative und qualitative Kriterien, Lehrinnovationen, besondere Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Lehre, Entwicklung und Organisation von Weiterbildungsangeboten künstlerische Leistungen sowie Organisation und Leitung von Weiterbildungsstudiengängen

bis zu 50 Punkte

(4) Besondere Leistungen in Forschung und Transfer mit Forschungsbezug und Nachwuchsförderung können insbesondere anerkannt werden durch:

Externe Drittmittelinwerbung für FuE-Projekte, Vorträge, Publikationen, Erfindungen,
Preise, Mitwirkung an Promotionsverfahren (Nachwuchsförderung) sowie besondere Maßnahmen zur
Förderung der Forschung an der Hochschule bis zu 25 Punkte

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Punkte stellen Höchstpunktzahlen dar, die bei der Leistungsbewertung in der Regel nicht überschritten werden sollen.

(6) Die Übernahme bzw. die Erbringung von Sonderfunktionen und Sonderleistungen in der Hochschule kann durch das Rektorat zusätzlich bepunktet werden soweit es sich nicht um Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung nach § 4 LBVO handelt.

§ 8 Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen

Das Rektorat kann außerhalb des Verfahrens nach § 5 für besondere Leistungen in der Forschung, durch die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang, Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen festlegen. Mehrere, zu einem Leistungsbezug aus einer Drittmittelinwerbung Berechtigte, werden anteilig, im Umfang ihrer Beteiligung, berücksichtigt. Die Höhe des Leistungsbezugs wird jährlich durch das Rektorat festgesetzt und mitgeteilt.

§ 9 Befristung, Bewilligungszeitraum

(1) Besondere Leistungsbezüge im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchstabe b werden in der Regel befristet gewährt, soweit im Bewilligungsschreiben keine andere Regelung getroffen wurde.

Der Bewilligungszeitraum für befristete besondere Leistungsbezüge beträgt in der Regel 72 Monate.

(2) Nach Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs kann ein weiterer besonderer Leistungsbezug grundsätzlich frühestens nach Ablauf von 72 Monaten festgesetzt und gezahlt werden.

(3) Nach Ablauf der ersten beiden befristeten Leistungsbezüge kann ein dritter besonderer Leistungsbezug auch unbefristet gewährt werden.

(4) Am Ende des Bewilligungszeitraums endet der befristete Leistungsbezug.

(5) Besondere Leistungsbezüge können auch als Einmalzahlung gewährt werden. § 9 Absatz 6 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Der Gesamtbetrag der unbefristeten und jeweils befristet bewilligten besonderen Leistungsbezüge nach § 1 Absatz 3 Buchstabe b darf grundsätzlich das Doppelte des Stufenbetrages nach § 6 Absatz 3 (2 Delta) nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn dies zur Honorierung herausragender Spitzenleistungen erforderlich ist und die Amtsangemessenheit der Alimentation gewährleistet bleibt.

§ 10 Besoldungsanpassung

Besondere Leistungsbezüge nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

IV. Abschnitt: Funktionsleistungsbezüge

§ 11 Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Funktionsleistungsbezügen für die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Rektorats obliegt dem Personalausschuss des Hochschulrats. Für die Entscheidung über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für sonstige Funktionen oder besondere Aufgaben ist das Rektorat zuständig.

§ 12 Besoldungsanpassung

Die Besoldungsanpassungen richten sich nach § 38 Landesbesoldungsgesetz.

V. Abschnitt: Forschungs- und Lehrzulagen

§ 13 Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der private Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Es gelten § 8 LBVO und § 60 LBesGBW.

(2) Über die Festsetzung und Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat auf Antrag.

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung des Rektorats am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 21. November 2019 außer Kraft.

Weingarten, 24. September 2025



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Aushang vom 28.10.2025 bis 11.11.2025

Zur Beurkundung
Rudewig, Kanzler